

Einwohnergemeinde Egerkingen



Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 2013

**Teilrevisionen von der GV beschlossen am
08.12.2014 / 23.09.2019 / 27.09.2021 / 16.12.2024**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde.....	4
§ 3 Vollzug; Delegation an Dritte	4
§ 4 Abfallvermeidung, Littering und „Wildes Deponieren“	5
§ 5 Selbstbindung der Gemeinde	5
§ 6 Verbrennen von Abfällen	5
§ 7 Zulässige Entsorgungswege.....	5
§ 8 Pflicht zur fachgerechten Entsorgung	6
§ 9 Bereitstellung der Abfälle.....	6
§ 10 Informationspflicht der Gemeinde	6
§ 11 Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke, Gebührenmarken, -bänder und -vignetten	7
§ 12 Öffentliche Abfallkörbe	7
II. Schwarzkehricht und Sperrgut	7
§ 13 Kehrlichtabfuhr	7
§ 14 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde.....	8
III. Grüngut	8
§ 15 Grüngutabfuhr, Häckseldienste	8
§ 16 Gewerbe und Industrie	8
§ 17 Entsorgungswege.....	9
§ 18 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde.....	9
§ 19 aufgehoben (GVB 08.12.2014).....	9
IV. Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische	9
Annahmestellen	9
§ 20 Übrige Abfälle.....	9
§ 21 Öffentliche Sammelstelle	10
§ 22 Periodische Annahmestellen	10
V. Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle.....	10
§ 23 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle	10
VI. Finanzielles	11
§ 24 Gebühren	11
§ 25 Gebührenordnung	11
§ 26 Abfallrechnung	12
VII. Verschiedenes	12
§ 27 Vereinsanlässe und Grossveranstaltungen	12

§ 28	Rechtsschutz.....	12
§ 29	Strafbestimmungen	12
§ 30	Schlussbestimmungen	13
Gebührenordnung zum		16
Abfallreglement.....		16
§ 1	Gebührenerhebung	17
§ 2	Höhe der Gebühren.....	17
§ 3	Inkrafttreten	18

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- das Umweltschutzgesetz des Bundes (SR 814.01)
- die technische Verordnung über Abfälle des Bundes (TVA; SR 814.600)
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfall des Bundes (VEVA; SR 814.610)
- § 147 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.
- ³ Die Werkkommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

§ 3 Vollzug; Delegation an Dritte

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglements die Werkkommission zuständig. Sie kann Aufgaben zur Bekämpfung von Littering an das Ressort Öffentliche Sicherheit delegieren.

- ² Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sammlung, Transport und Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet werden kann. Die Auftragnehmer müssen über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen und Kautionen für Schädenfälle und Wiederherstellung bieten.

§ 4 Abfallvermeidung, Littering und „Wildes Deponieren“

- ¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- ² Es ist insbesondere verboten und strafbar, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren).

§ 5 Selbstbindung der Gemeinde

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, beim Einkauf von Produkten und bei Auftragsvergaben auf die Vermeidung von Abfällen und problematischen Stoffen. Sie ziehen wieder verwertbare Produkte anderen vor.

§ 6 Verbrennen von Abfällen

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 7 Zulässige Entsorgungswege

- ¹ Es sind lediglich folgende Entsorgungswege zulässig:
- öffentliche Kehr- und Grünabfuhr; weitere, von der Gemeinde bekannt gemachte oder selbst organisierte Abfuhr;
 - in sortierter Form an öffentliche Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art;
 - Rückgabe an die Verkaufsstelle, wo vorgesehen;
 - private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort im Bereich privater Häuser, Höfe und Gärten.
- ² Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden. Kompostierbare Abfälle sind der Kompostierung und andere verwertbare Abfälle nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wieder verwertbare Abfälle sind über die zulässigen Entsorgungswege umweltverträglich zu entsorgen.

- ³ Einzelnen Sammelvorrichtungen bzw. Sammlungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- ⁴ Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

§ 8 Pflicht zur fachgerechten Entsorgung

Ausgediente Gegenstände, inkl. Sonderabfälle, sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer anerkannten Entsorgungsfirma (§ 3 Abs. 2) zu übergeben.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- ¹ Kehrriechtsäcke und Container dürfen wegen streunenden Wildtieren und Geruchsemissionen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf das Trottoir oder an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dadurch weder Fussgänger noch Verkehr beeinträchtigt werden.
- ² Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann die Baukommission mit der Baubewilligung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

§ 10 Informationspflicht der Gemeinde

- ¹ Die Werkkommission:
 - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
 - macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen in Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
 - weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
 - informiert jährlich oder sporadisch über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen und über die Standorte der Sammelstellen;
 - erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.
- ² Die Gemeindeverwaltung gibt jährlich mindestens ein Abfallmerkblatt heraus, das an alle Haushaltungen verteilt wird.

§ 11 Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke, Gebührenmarken, -bänder und -vignetten

- ¹ Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Verkaufsorte für gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke und alle Formen von Gebührenmarken, -bändern und -vignetten. Diese sind im Abfallmerkblatt zu publizieren.
- ² Die Werkkommission ist über entsprechende Änderungen zu orientieren.

§ 12 Öffentliche Abfallkörbe

- ¹ Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen.
- ² Die öffentlichen Abfallkörbe dürfen nicht für die Deponierung von Siedlungs- und Sonderabfällen benützt werden.

II. Schwarzkehricht und Sperrgut

§ 13 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Gemeinde organisiert Abfahren für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfahren erfassen alle vermischten Abfälle aus Privathaushalten sowie aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben und aus öffentlichen Betrieben, unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5.
- ² Der Abfuhr kann nebst vermischten Abfällen auch brennbares Kleinsperrgut (Gewicht max. 20 kg/110 Liter), das nicht anderweitig verwertbar ist, mitgegeben werden. Dieses ist mit einer, bzw. bei Überschreitung des vorgegebenen Gewichts mit mehreren offiziellen Bündel- oder Sperrgutmarke/n der Firma kenova zu versehen.
- ³ Die Abfuhr von Siedlungsabfällen und brennbarem Kleinsperrgut erfolgt einmal pro Woche gemäss Abfallmerkblatt. Die Werkkommission legt die Abfuhrpläne und die Abfuhrrouen fest.
- ⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als zwei 800 Liter Containern pro Abfuhr, haben diese auf eigene Kosten und Verantwortung direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.
- ⁵ Selbstentsorger haben mit der Entsorgung ihrer vermischten Abfälle eine anerkannte Entsorgerfirma zu beauftragen.

§ 14 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- ¹ Für die Kehrrichtabfuhr gemäss § 13 sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:
 - a) Offizielle, gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke der Firma kenova;
 - b) Schachteln, Fremdsäcke, Einzelgegenstände, verschnürte Bündel und brennbares Kleinsperrgut mit einem Gewicht von max. 20 kg, versehen mit einer offiziellen Bündel- oder Sperrgutmarke der Firma kenova. Wird dieses Gewicht überschritten, sind weitere Bündel- oder Sperrgutmarken anzubringen;
 - c) Unter dem Vorbehalt von Abs. 2 auch Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtgebinde dienen und pro Leerung mit einem offiziellen Containerband der Firma kenova versehen sind. Andernfalls dürfen die Container ausschliesslich mit offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken der Firma kenova gefüllt werden.
- ² Für Mehrfamilienhäuser und grössere Überbauungen ist die Verwendung von Containerbändern nicht zugelassen.
- ³ Es ist nicht gestattet, die Siedlungsabfälle maschinell zu pressen und dadurch übergewichtig in den gebührenpflichtigen Gebinden der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.
- ⁴ Die Container dürfen nicht überfüllt und der Container-Deckel muss zugeklappt sein.
- ⁵ Nicht ordnungsgemässe Abfallgebinde können zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

III. Grüngut

§ 15 Grüngutabfuhr, Häckseldienste

Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung bei der Errichtung sowie dem Unterhalt eines privaten Komposts berät, saisongerechte, regelmässige Grüngutabfuhr sowie Häckseldienste anbietet und die Verwertung kompostierbarer Abfälle in einer von Dritten betriebenen Kompostieranlage vertraglich sicherstellt.

§ 16 Gewerbe und Industrie

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen für die Grüngutentsorgung Container gemäss § 18 anschaffen.

§ 17 Entsorgungswege

- ¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle, Speiseabfälle und weitere, kompostierbare Abfälle, sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
- ² Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- ³ Soweit keine privaten Kompostierungsmöglichkeiten (Haus, Hof, Garten) vorhanden sind, können kompostierbare, organische Abfälle der regelmässigen Grünabfuhr übergeben werden.

§ 18 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

Für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:

- a) Grüne Container mit einem Fassungsvermögen von 140, 240 oder 800 Litern, versehen mit einer Grüngut-Jahresvignette oder einer Grüngut-Einzelvignette;
- b) Geeignete, auswaschbare und verschliessbare Behältnisse bis 50 Liter, versehen mit einer Grüngut-Jahresvignette oder pro Leerung mit einer Grüngut-Einzelvignette;
- c) Bündel mit einem Volumen von max. 150 x 50 cm und einem Gewicht von max. 18 kg, versehen mit einer Grüngut-Einzelvignette. Es dürfen keine Drähte oder Plastikschnüre verwendet werden.

§ 19 aufgehoben (GVB 08.12.2014)

IV. Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen

§ 20 Übrige Abfälle

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung übriger verwertbarer und nicht kompostierbarer Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Dazu gehören namentlich: Papier, Karton, Glas, Aluminium-, Stahl- und Weissblechverpackungen und Textilien.
- ² Alteisen, Batterien, Elektrogeräte, Papier, Karton, Leuchtmittel, Öl aus Haushalt in Gebinde, PE-Gebinde, PE-Milchflaschen, PET-Getränkeflaschen, brennbares Material, Holz, Kompost/Grüngut, Sperrgut und Bauabfälle etc. können bei einer anerkannten Entsorgungsfirma (§ 3 Abs. 2) abgegeben werden. Die Kosten für die Entsorgung richten sich nach dem Leistungsangebot der Entsorgungsfirma.
- ³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit wieder verwertbaren Abfällen, welche betriebs- und branchenbedingt in professionell grösserem Umfang anfallen, haben diese Abfälle auf eigene Kosten und Verantwortung direkt einer Abfallverwertungsanlage zuzuführen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.

- ⁴ Selbstentsorger haben mit der Entsorgung ihrer wieder verwertbaren Abfälle eine anerkannte Entsorgerfirma zu beauftragen.
- ⁵ Die Werkkommission kann weitere Sammlungen in die Wege leiten, sofern die Wiederverwertung weniger umweltbelastend ist als die Entsorgung.

§ 21 Öffentliche Sammelstelle

- ¹ Die Gemeinde betreibt und unterhält mindestens eine öffentliche Sammelstelle für die Entgegennahme und Zwischenlagerung von Glas, Aluminium, Stahl- und Weissblechverpackungen sowie Textilien.
- ² Die Sammelstellen können per Video überwacht werden. Die Details dieser Überwachung, insbesondere die Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes (DSG), werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 22 Periodische Annahmestellen

Die Gemeindeverwaltung kann periodische Annahmestellen für Spezialsammlungen organisieren und anbieten.

V. Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle

§ 23 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle

- ¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden und einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, der öffentlichen Sonderabfallannahmestelle zu übergeben. Sie dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Sofern für bestimmte Sonderabfallarten keine permanente Sammelstelle betrieben wird, organisiert die Gemeindeverwaltung mindestens einmal pro Jahr eine Annahmestelle für Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- ³ Bezüglich Handhabung von Sonderabfällen kommt die eidgenössische Gesetzgebung zum Tragen.
- ⁴ Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

VI. Finanzielles

§ 24 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.
- ² Es werden folgende Gebühren unterschieden:
 - a) Grundgebühren
 - b) Mengengebühren
- ³ Zur Entrichtung von Grundgebühren verpflichtet sind Privathaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe und öffentliche Betriebe, insofern sie nicht Selbstentsorger sind. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung verwertbarer Siedlungsabfälle und anfallender Sonderabfälle, den Unterhalt und die Leerung der öffentlichen Abfalleimer, Aktionen zur Verhinderung von Littering, allgemeinen Verwaltungsaufwand, die zu entrichtenden Abgaben an den kantonalen Altlastenfonds sowie allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen mehrheitlich decken.
- ⁴ Die Mengengebühren orientieren sich am Verursacherprinzip. Für bereitgestellten Schwarzeckricht und bereitgestelltes Grüngut wird eine Mengengebühr fällig, welche zusammen mit den Grundgebühren die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung nicht verwertbarer und verwertbarer Siedlungsabfälle deckt.
- ⁵ Mengengebühren werden mit dem Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrachtsäcken, Bündel- und Sperrgutmarken und Containerbändern der Firma kenova sowie Grüngutvignetten der Einwohnergemeinde Egerkingen erhoben.

§ 25 Gebührenordnung

- ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einer separaten Gebührenordnung als Anhang zum Abfallreglement festgelegt.
- ² Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Erhöhung der Mehrwertsteuer im prozentualen Verhältnis erhöhen.
- ³ Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wenn der Konsumentenpreisindex (30.6.2011: 104.7 Punkte) um mehr als 5 Punkte ansteigt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Erhöhung der Preise durch die Firma kenova im Rahmen dieser Erhöhung anpassen.

§ 26 Abfallrechnung

- ¹ Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle zu verbuchen.
- ² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Kostendeckung und beantragt nötigenfalls der Gemeindeversammlung, die Höhe der Gebühren den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

VII. Verschiedenes

§ 27 Vereinsanlässe und Grossveranstaltungen

- ¹ Bei Vereinsanlässen und Grossveranstaltungen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.
- ² Der Gemeinderat kann auf Gesuch der organisierenden Vereine Abfälle von Vereinsanlässen und Grossveranstaltungen gebührenfrei entsorgen lassen.

§ 28 Rechtsschutz

- ¹ Die Bauverwaltung kann im Auftrag der Werkkommission die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.
- ² Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 29 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 30 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Abfallreglement vom 13. November 2006.
- ² Mit Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.
- ³ Die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.
- ⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 23. September 2019 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ⁵ Die von der Gemeindeversammlung am 27. September 2021 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2022 in Kraft.
- ⁶ Die von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beilage Anhang 1 – Gebührenordnung

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 86/2012.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 11/2012.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1/2013 vom 14. Januar 2013.

Einwohnergemeinde Egerkingen Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Änderung/Ergänzung von § 8, Ergänzung von § 9 Abs. 1, Änderung von § 17 Abs. 3, Aufhebung von § 19, Änderung/Ergänzung von § 20 Abs. 1 und 2, Änderung/ Ergänzung von § 21 Abs. 1

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Oktober 2014 mit Beschluss Nr. 91/2014.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 3/2014.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2015/502 vom 31. März 2015.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Änderung von § 8, § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 2, Ergänzung von § 30 mit Abs. 4.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. August 2019 mit Beschluss Nr. 89/2019.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. September 2019 mit Beschluss Nr. 11/2019.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 2. März 2020.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Ergänzung von § 3 Abs. 1; Änderung von § 11: Titel und Abs. 1; Änderung von § 13 Abs. 2; Änderung von § 14 Abs. 1, lit. a – c sowie Abs. 2; Änderung von § 24 Abs. 3 - 5; Ergänzung von § 25 mit Abs. 4; Ergänzung von § 30 mit Abs. 5

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. August 2021 mit Beschluss Nr.100/2021.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. September 2021 mit Beschluss Nr.14/2021.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. März 2022.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Redaktionelle Änderungen im Abfallreglement, bedingt durch die Änderung des Firmennamens der KEBAG AG per 01.07.2024 zu kenova AG

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. November 2024 mit Beschluss Nr. 140/2024.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 15/2024.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 13. November 2025.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Einwohnergemeinde Egerkingen



Gebührenordnung zum Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 2013

**Teilrevisionen von der GV beschlossen am
08.12.2014 / 27.09.2021 / 16.12.2024**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf das Abfallreglement vom 29. Oktober 2012 beschliesst:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Entsorgungsgebühren im Sinne des Abfallreglements werden als Grundgebühr und als Mengengebühr über die obligatorisch zu verwendenden Kehrriechtsäcke, die Gebührenmarken sowie über die Container- und Grüngutvignetten erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

- ¹ **Jährliche Grundgebühr** exkl. MwSt.
 - für Privathaushalte pro Haushalt CHF 115.00
 - für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche keinen Container, aber gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke verwenden CHF 215.00
 - für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche Container mit gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken verwenden CHF 215.00
 - für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche Container, versehen mit Containervignetten, verwenden CHF 840.00
 - Selbstentsorger gemäss § 13, Abs. 4 und § 20, Abs. 3 Vertrag mit Entsorgerfirma
- ² **Mengengebühr** inkl. MwSt.
 - **für Kehrriechtsäcke** pro Rolle zu 10 Stück
 - 17-Liter CHF 5.90
 - 35-Liter CHF 9.90
 - 60-Liter CHF 14.70
 - 110-Liter CHF 26.50
 - **für die Bündelmarke**, pro Bund à 10 Stk. bis 10 kg/60 Liter CHF 14.70
 - **für die Sperrgutmarke**, pro Bund à 10 Stk. bis 20 kg/110 Liter CHF 26.50
 - **für das Containerband**, pro Bund à 10 Stk.
 - 240 Liter CHF 52.00
 - 800 Liter CHF 149.00

– **für die Grüngut-Einzelvignette**

- Behälter bis 50 Liter; Bündel mit einem Volumen von max. 150 x 50 cm und einem

Gewicht von max. 18 kg

CHF 3.50

- 140 Liter

CHF 8.50

- 240 Liter

CHF 14.00

- 800 Liter

CHF 47.00

– **für die Grüngut-Jahresvignette**

- Behälter bis 50 Liter

CHF 59.00

- 140 Liter

CHF 165.00

- 240 Liter

CHF 280.00

- 800 Liter

CHF 930.00

§ 3 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2013 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt den Anhang zum Abfallreglement vom 13. November 2006.
- ² Mit Inkraftsetzung dieser Gebührenordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.
- ³ Die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.
- ⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 27. September 2021 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2022 in Kraft.
- ⁵ Die von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2024 beschlossenen Änderungen treten nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 86/2012.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 11/2012.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1/2013 vom 14. Januar 2013.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Änderung von § 2 Abs. 1 (Senkung der jährlichen Grundgebühr für Privathaushalte)
und § 2 Abs. 2 (Aufhebung der Marke zur Entsorgung von metallenen Gegenständen
und der Grüngut-Jahresbringvignette)

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Oktober 2014 mit Beschluss Nr. 91/2014.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 3/2014.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2015/502 vom 31. März 2015.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anpassung von § 2, Abs. 1 und 2: Anpassung der Mengengebühren für Kehrriechsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie Containerbänder an die Preise der KEBAG

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. August 2021 mit Beschluss Nr. 100/2021.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. September 2021 mit Beschluss Nr. 14/2021.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4. März 2022.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anpassung der Gebührenordnung zum Abfallreglement per 1. Januar 2025 wie folgt:

- Erhöhung der jährlichen Grundgebühren in § 2 Abs. 1
- Erhöhung der Mengengebühren für die Grüngut-Einzelvignetten und die Grüngut-Jahresvignetten in § 2 Abs. 2

Anpassung der Marginalie in § 2 Abs. 2 (Streichung des MwSt.-Satzes)

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. November 2024 mit Beschluss Nr. 140/2024.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 15/2024.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 13. November 2025

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste